

<b>Sitzungsvorlage</b>			<b>KT/11/2024</b>
<b>Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe (KWLK) - Abberufung der Vorstandsvorsitzenden</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>12</b>	<b>Kreistag</b>	<b>25.01.2024</b>	<b>öffentlich</b>

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe (KWLK) anzuweisen, Frau Barbara Früh als Vorstandsvorsitzende der KWLK zum 31.01.2024 abzurufen.

### **I. Sachverhalt**

Die Organe der KWLK bestehen aus dem Vorstand und dem Verwaltungsrat (§ 4 Abs. 1 der Anstaltssatzung).

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 1 der Anstaltssatzung).

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auf Weisung des Kreistages bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Buchstabe d der Anstaltssatzung).

Frau Barbara Früh wurde nach Weisung des Kreistages am 24.11.2016 durch den Verwaltungsrat am 29.11.2016 zur Vorstandsvorsitzenden der KWLK bestellt, erstmalig bis zum 31.12.2019. Eine Wiederbestellung von Frau Früh um weitere fünf Jahre erfolgte durch den Verwaltungsrat nach Weisung des Kreistages am 30.01.2020 rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2020.

Frau Barbara Früh scheidet zum 31.01.2024 beim Landratsamt Karlsruhe aus. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2023 Frau Früh aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende vorbehaltlich der Weisung durch den Kreistag mit Wirkung zum 31.01.2024 abberufen. Diese Weisung erfolgt in der heutigen Kreistagssitzung.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist der jeweilige Kreiskämmerer des Landkreises Karlsruhe (§ 5 Abs. 2 der Anstaltssatzung). Dieser ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt (§ 6 Abs. 1 der Anstaltssatzung). Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Vorstandsvorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt. Dieser Fall ist durch die Abbestellung der bisherigen Vorstandsvorsitzenden für die Übergangszeit bis zu einer Neubestellung gegeben. Herr Ragnar Watteroth wird daher bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden die KWLK im Innen- und Außenverhältnis vertreten.

Der Verwaltungsausschuss berät den Sachverhalt in seiner Sitzung am 11.01.2024 vor. Das Ergebnis wird in der Kreistagssitzung vorgetragen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Die Vorstandsvorsitzende wird bisher auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung vergütet. Die finanziellen Mittel sind im jeweiligen Wirtschaftsplan eingestellt.

## **III. Zuständigkeit**

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 8 Abs. 2 Buchstabe d der Anstaltssatzung auf Weisung des Kreistages über die Abberufung des Vorstandes. Der Kreistag ist in Anlehnung an § 1 S. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung für den Weisungsbeschluss in Sachen Bestellung und Abberufung der/des Vorstandsvorsitzenden der KWLK zuständig.